

1236) war der Kapellan Nicolaus de Geracio als Justitiar der Terra d'Otranto tätig. Im Herbst 1246 finden wir ihn als Rationalis in Apulien, er gehörte also zu den Beauftragten, die die Rechnungsführung der Beamten zu überprüfen hatten. 1253 erscheint er als einer der höchsten Finanzbeamten des Reiches auf der Insel Sizilien. Kanoniker der Palastkapelle war anscheinend der Notar Johannes de Regio, der im September 1241 eingesetzt war, um den Schatz der sizilischen Kirchen einzuziehen. Welche Verwaltungsaufgaben Palmerius de Viano und Johannes de Brundusio gehabt haben, die als Mitglieder der *Camera et Capellania* Manfreds erwähnt werden, wissen wir nicht.

Auch auf anderen Gebieten sind Kapelläne tätig gewesen; so war der Kapellan Heinrichs VI., Magister Berardus, auch Arzt des Kaisers. Dem Herrscher von Kapellänen erwiesene Dienstleistungen werden öfters in den Urkunden erwähnt, ohne daß wir Näheres über die Art dieser Tätigkeit wüßten ¹⁶⁰). Auch sonst ist das Bild, das wir hier von der Tätigkeit der staufischen Kapelläne gegeben haben, sicher unvollständig, da wir nur einen Teil der wirklich vorhanden gewesenen Hofgeistlichen kennen. Daß Kapelläne den Kaiser stets begleitet haben, ist einmal auch ausdrücklich belegt: in einer Urkunde vom Oktober 1220 heißt es in der Zeugenreihe: *et multi alii, scilicet et capellani et barones curie* ¹⁶¹). Zusammenfassend wird man jedenfalls sagen dürfen, daß zwischen den Herrschern und ihrer Hofgeistlichkeit offenbar ein besonderes Vertrauensverhältnis bestand, auf Grund dessen die Kapelläne vielfach mit Sonderaufgaben oder mit der Überwachung der regulären Beamten betraut wurden. Und so wird man ihre Tätigkeit in mancher Beziehung mit derjenigen der päpstlichen Legaten und Kapelläne des hohen Mittelalters vergleichen können, die unter Umgehung der Hierarchie zur Verwaltung der Kirche oder zur Erledigung der verschiedenartigsten Aufträge eingesetzt wurden.

Dem Verhältnis der Hofkapelle zum Papsttum überhaupt seien zum Abschluß dieses Kapitels noch einige Sätze gewidmet. Dieses Verhältnis dürfte zunächst dadurch bestimmt sein, daß die Hofkirchen durch ihre Exemtion vom Diözesanbischof zugleich in eine unmittelbare Beziehung zur Spitze der kirchlichen Hierarchie traten. Wir müssen annehmen, daß es zum Wesen einer Hofkirche gehörte, nicht nur *Capella specialis* des Herrschers, sondern auch des Papstes zu sein, denn ohne Billigung des Papstes konnte der Herrscher wenigstens im 13. Jahrhundert wohl

¹⁶⁰) Vgl. etwa St. 4889 a, BFW. 679, 1068, 14700.

¹⁶¹) BFW. 1190.